

Hausordnung (Weisung zur Benützung der Gebäudeinfrastruktur der HTW Chur)

Von der Hochschulleitung erlassen am 24. Juni 2011

Art. 1
*Zweck und Geltungsbe-
reich*

¹ Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und für das gesamte Areal der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur. Sie dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

² Die Hausordnung gilt als verbindliche Weisung.

Art. 2
Öffnungszeiten

¹ Die Gebäulichkeiten der HTW Chur sind während den Unterrichtszeiten wie folgt geöffnet:

Standort A (Pulvermühlestrasse 57), Standort B (Ringstrasse 34)

Montag – Freitag 07:00 – 22:15
ab 22:30 muss das Gebäude verlassen werden
Samstag/Sonntag geschlossen

Standort C (Pulvermühlestrasse 80)

Montag – Freitag 07:00 – 22:15
Samstag 07:00 – 17:00
Sonntag geschlossen

Comercialstrasse Standort E + F Standort G + H

Montag – Freitag 07:00 – 20:00 07:00 – 19:00/19:30
ab 21:00 muss das Gebäude verlassen werden
Samstag 07:00 – 17:00 07:00 – 17:00
Sonntag geschlossen geschlossen

² Ausnahmen (z. B. reduzierter Betrieb während der Sommermonate sowie über Weihnachten/Neujahr) werden von der Hochschulleitung verfügt und frühzeitig kommuniziert.

³ Die Öffnungszeiten der Administrationsschalter und der Bibliothek sind separate geregelt und werden mittels Aushang kommuniziert.

Art. 3
Ordnung im Gebäude

¹ Um Schäden und Unfälle zu vermeiden sowie im Interesse eines geregelten Unterrichts, ist in den Räumlichkeiten der Hochschule Ordnung zu halten.

² Die Klassenchefin bzw. der Klassenchef ist für die Einhaltung der Zimmerordnung verantwortlich (Wandtafelreinigung, Schliessen der Fenster, Mobiliar an den ursprünglichen Ort rücken, Löschen des Lichts).

³ Aus organisatorischen Gründen sind Hellraumprojektoren, Visualizer und andere Mediengeräte sowie das Mobiliar (Tische, Stühle etc.) in den zugewiesenen Räumen zu belassen. Besteht die Notwendigkeit, Mobiliar aus den Räumen zu verschieben oder es in den Räumen anders aufzustellen, ist frühzeitig die Abteilung Services anzufragen.

⁴ Beschädigungen und Defekte sind der Abteilung Services zu melden.

⁵ Für die Einnahme von Mahlzeiten (Essen/Trinken) stehen die dafür vorgesehenen Aufenthaltszonen sowie die beiden Mensen zur Verfügung. In den Unterrichts- und Laborräumen sind PET-Flaschen gestattet. Elektrische Geräte wie bspw. Mikrowellen und Kaffeemaschinen dürfen in den Unterrichts- und Laborräumen nicht aufgestellt werden.

⁶ Der Betrieb von Haushaltgeräten in den Büros ist nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind Kaffeemaschinen und Teekoher.

⁷ Das Rauchen ist nur an den speziell gekennzeichneten Standorten ausserhalb der Gebäude erlaubt.

Art. 4 Plakate und Aushänge sind der Administration abzugeben, welche diese aufhängen.
Plakatieren

Art. 5 ¹ Auf dem gesamten Hochschulareal besteht ein kreisamtliches Parkverbot. Es sind die in unmittelbarer Nähe bestehenden öffentlichen Parkplätze zu benutzen.
Abstellen von Fahrzeugen

² Motorräder sind in der dafür bezeichneten Zone abzustellen. Für die Fahrräder sind die vorhandenen Metallständer zu benützen. Die Hochschule haftet nicht für Beschädigungen oder Diebstahl des abgestellten Fahrzeugs oder der im Fahrzeug mitgeführten Sachen.

Art. 6 Diese Weisung tritt am 24. Juni 2011 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen vom 18. Oktober 2004 und vom 1. Dezember 2008.
Inkrafttreten

Chur, 24. Juni 2011

Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur



Arno Arpagaus
Verwaltungsdirektor


Jürg Kessler
Rektor